

3769/J XXI.GP

Eingelangt am: 18.04.2002

AN F R A G E

der Abgeordneten DI Dr. Keppelmüller, Gartlehner
und GenossInnen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
betreffend den **Entwurf einer Verordnung** über Verbote und Beschränkungen teilflu-
orierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid
(HFKW-, FKW-SF₆-V) im europäischen Rahmen

Im Rahmen einer Nationalen Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels sol-
len ua Emissionen der im Kyoto-Protokoll aufgelisteten Industriegase HFKW (teilflu-
orierte Kohlenwasserstoffe), FKW (vollfluorierte Kohlenwasserstoffe) sowie Schwefel-
hexafluorid (SFe) bis 2010 weiter reduziert werden.

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen des Bundes zur Erreichung des Kyoto-Ziels
wurde am 23. Jänner 2002 der Entwurf der Verordnung über Verbote und Beschrän-
kungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefel-
hexafluorid (HFKW-, FKW-SF₆-V) gemäß der Richtlinie 98/34/EG unter der Notifizie-
rungsnummer 2002/0037/A der europäischen Kommission notifiziert. Die Europäische
Kommission und die Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit, zu diesem Entwurf bis
24.4.2002 Stellung zu nehmen. Der Verordnungsentwurf sieht ua vor, dass die Verwen-
dung und das Inverkehrsetzen von HFKW, FKW und SFe generell verboten werden,
soweit nicht Sonderbestimmungen oder Ausnahme des Verordnungsentwurfes greifen.
Somit ist auch der Import dieser Gase mit Ausnahmen und verschiedenen Fristen aus
dem EWR-Raum untersagt.

Innerhalb der Europäischen Union gibt es mit Ausnahme von Dänemark derzeit kein
Verbot bezüglich des Einsatzes von HFKWs als Feuerlöschmittel. Dieses Verbot
stammt aus 1977; zu dieser Zeit gab es noch gar keine HFKWs für Feuerlöschzwecke.

HFKWs werden innerhalb der Europäischen Union produziert, hergestellt und vermarktet und in einer Vielzahl von Mitgliedsstaaten zulässigerweise als wirksame, äußerst effiziente Löschmittel eingesetzt.

Die Europäische Kommission arbeitet derzeit im Rahmen des European Climate Change Programme an einer Verordnung über fluorierte Gasse, in deren Anwendungsbereich auch HFKWs fallen werden. Ein erster Entwurf ist bereits zum Halbjahr 2002 zu erwarten. Im Zuge dieser Gesetzgebungsarbeiten betont die Europäische Kommission regelmäßig die Notwendigkeit, eine gemeinsame Lösung für die Kontrolle von Reduktionen von Emissionen zu finden und gibt diesem gemeinsamen, koordinierten Vorgehen auf Gemeinschaftsebene den Vorrang vor nationalen Regelungen. Gänzliche Verbote werden in europäischen Gremien nur in wenigen Ausnahmefällen, jedenfalls nicht für Feuerlöschmittel diskutiert, der Vorrang wird anderen Maßnahmen wie Überwachung und technologischen Verbesserungen, teilweise aufgrund freiwilliger Zusagen der betroffenen Industrien, gegeben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft nachstehende

ANFRAGE:

1. Warum will Österreich entgegen den Bestrebungen der Europäischen Kommission eine Verordnung zur Einschränkung der HFKWs- Verwendung im Alleingang erlassen, obwohl bereits entsprechende Rechtsetzungsvorhaben von der Kommission in Angriff genommen wurden und der österreichische Entwurf weit über alle geltenden oder auch nur geplanten europäischen Standards hinaus geht?
2. Wie beurteilen Sie den Verordnungsentwurf unter dem Aspekt des Deregulierungsauftrags (Art I § 1 des Deregulierungsgesetzes 2001, BGB11 151/2001), wonach bei der Vorbereitung der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft darauf zu achten ist, dass vorgegebene Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden?

3. Wie ist sichergestellt, dass der Erlass der Verordnung im österreichischen Alleingang nicht zu einer Behinderung des freien Warenverkehrs in der Europäischen Union führt und nicht gegen europäisches Recht (Warenverkehrsfreiheit, Art 28 EG-Vertrag, Urteil Cassis de Dijon) verstößt? Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um in diesem Zusammenhang Österreich gegen eine Vertragsverletzungsklage der Europäischen Kommission und innerstaatlich gegen Amtshaftungsansprüche abzusichern?
4. Ist Ihnen bekannt, dass Dänemark im Jahr 2001 mit einem ähnlichen Entwurf eines Verbotes für Industriegase einschließlich HFKWs im europäischen Notifizierungsverfahren mit ablehnenden Stellungnahmen der Europäischen Kommission und mehrerer Mitgliedsstaaten konfrontiert wurde, wobei die Europäische Kommission auf die Rechtswidrigkeit des Entwurfs und die Möglichkeit einer Vertragsverletzungsklage hingewiesen hat? Ist Ihnen bekannt, dass die dänische Regierung seither weder einen geänderten Entwurf notifiziert hat noch die Verordnung erlassen hat?
5. Hat Österreich den Verordnungsentwurf an das Sekretariat der WTO notifiziert, wo zu eine internationalen Verpflichtungen gemäß Art 2.2., 2.3 und 2.9 des WTO Agreement on Technical Barriers to Trade (TBT) besteht, da es sich um technische Vorschriften handelt, die unnötige Hindernisse des internationalen Handels darstellen. Werden Sie dafür sorgen, dass Österreich seinen internationalen Verpflichtungen nach diesem Agreement nachkommt? Wie ist sichergestellt, dass Österreich hinsichtlich der Vorschriften der WTO-Abkommen nicht internationale Verpflichtungen verletzt und sich dafür im vorgesehenen Sanktionensystem verantworten muss?